

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883**

175 (26.7.1883)

Donnerstag, 26. Juli 1883.

49) Jahresbericht des Großh. Bad. Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880 und 1881.

## 6) Landwirtschaftliches Kreditwesen. (Schluß.)

Während die Darlehensklassen bekanntlich mit den Vorschussklassen gemeinsam haben, daß sie auf Solidarität der Mitglieder beruhende genossenschaftliche Vereinigungen sind, deren rechtliche Verhältnisse das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 geordnet hat, unterscheiden sich die ersteren von den letzteren ganz wesentlich dadurch, daß sie

- ihren Wirkungskreis auf die politische Gemeinde zu beschränken pflegen, was den Vorzug hat, daß der Klasse die ökonomischen Verhältnisse der Darlehensuchenden meist ganz genau bekannt sind, so daß der wirkliche Kreditwürdige rasch und sicher auf Gewährung seines Darleibehgehrens rechnen kann, während Kreditunwürdige unberücksichtigt bleiben, also Verluste nicht wohl entstehen können;
- daß keine Dividenden verteilt, sondern die Geschäftsantheile der Mitglieder nur verzinst werden;
- daß eben deshalb Zinsen und Provisionen möglichst niedrig bemessen zu werden pflegen, der rein gemeinnützige Charakter der Institution überhaupt nie aus dem Auge verloren wird;
- daß Darlehen auch auf längere Zeit und mit im Voraus bestimmten Ratenzahlungs-Terminen gegeben werden; endlich
- daß eine Verteilung des Reservefonds bei Auflösung der Klasse nicht zugelassen, derselbe vielmehr von vornherein für gemeinnützige Zwecke bestimmt wird.

Nicht selten sind Sparkassen mit diesen Darlehensklassen verbunden und da sich ohnedies durch deren Bestehen Gelegenheit zur sicheren Anlage parater Geldmittel gibt, ohne daß damit besondere Kosten und Unständlichkeiten verknüpft wären, so wirken nachweislich die fraglichen Klassen auch dadurch günstig, daß die unvortheilhafte Gewohnheit der Landente, baare Geldbestände zinslos aufzubewahren, in der Regel sehr bald der Neigung Platz macht, auch die kleinste Summe den Klassen als verzinsliches Depositum anzuvertrauen.

Da über die Art und Weise der Betheiligung der Landwirtschaftslehrer bei der Errichtung solcher Darlehensklassen Zweifel sich erheben und es überhaupt zweckmäßig schien, einen Meinungsaustausch unter denselben über diese wichtige Frage herbeizuführen, so wurde der Gegenstand in einer Konferenz der Landwirtschaftslehrer eingehend erörtert und deren Ergebnis den genannten Beamten in einem Ministerialerlaß vom 29. Oktober 1880 bekannt gegeben, welchen wir bei dem Interesse, das diese Angelegenheit in weiteren Kreisen hat, im Auszug nachstehend zum Abdruck bringen:

„Die günstige Wirkung der ländlichen Darlehensklassen auf die Kreditverhältnisse der kleinen und mittleren Landwirthe kann nach dem Ergebnis der Beratung nicht in Abrede gestellt werden und muß schon die Förderung der Bestrebungen, welche eine Ausdehnung solcher Kreditinstitute zum Gegenstand haben, als ein besonders beachtenswerthes Ziel der Thätigkeit der Herren Landwirtschaftslehrer erscheinen. In welcher Weise und in welchem Umfang dabei vorzugehen ist, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, läßt sich allgemein nicht wohl sagen, da die Verhältnisse in den einzelnen Kreisen zu verschiedenartig liegen. Wo jetzt schon ein verhältnismäßig dichtes Netz von Kreditanstalten in Form von Vorschussbanken, Sparkassen und anderen Instituten ähnlicher Art besteht und wo diese Anstalten in ihrer Geschäftsbearbeitung auf die spezifischen Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Personal- und Realcredits dermalen bereits gebührende Rücksicht nehmen, wie dies beispielsweise bei einer Anzahl Vorschussbanken im Kreis Konstanz der Fall sein soll, wird natürlich zur Gründung weiterer Kreditinstitute in Form ländlicher Darlehensklassen ein Bedürfnis viel weniger vorliegen, als da, wo den Landwirthen — sei es durch die Entlegenheit der betreffenden Anstalt oder durch die minder günstigen Bedingungen in Bezug auf Darlehensdauer und Verzinsung — die Beschaffung des Kreditbedürfnisses nachweislich erschwert ist und diese Erschwerung daher häufig zum Abschluß von verhängnisvollen Geldgeschäften mit unzureichenden, den Kredituchenden sich aufdrängenden Privatpersonen Anlaß gibt. Im Uebrigen findet sich in Bezug auf die Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Anregung zur Errichtung von ländlichen Darlehensklassen im Allgemeinen zu beobachten sind, und darüber, in welcher Weise bei der Einrichtung selbst zu verfahren ist, in dem der Konferenz vorgelegenen Referat über diesen Gegenstand, gegen dessen Inhalt ein wesentlicher Widerspruch nicht erhoben worden ist, eine Anzahl Anhaltspunkte, deren Beachtung wir den Herren Landwirtschaftslehrern empfehlen und denen wir nur noch Folgendes beifügen:

Die Gründung einer Darlehensklasse ist nur da in Angriff zu nehmen, wo zur Leitung des Unternehmens die erforderliche Anzahl sachverständiger, zuverlässiger Männer vorhanden ist, die durch ihren Vermögensbesitz und ihre Charaktereigenschaften die Bürgschaft geben, daß sie der Verwaltung der Klasse in einer dem gemeinnützigen Charakter derselben entsprechenden Weise auch wirklich sich unterziehen werden. Die Wirksamkeit der Klassen ist in der Regel auf den Bezirk einer politischen Gemeinde zu beschränken; ihrer inneren Einrichtung sind die Musterstatuten zu Grunde zu legen, welche in der Märklin'schen Schrift abgedruckt sind. Die Errichtung von Klassen ohne Geschäftsantheile ist unter Hinweis auf die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu widerrathen und vielmehr von vornherein darauf hinzuwirken, daß Geschäftsantheile gebildet werden, allerdings jedoch nur in mäßigem Umfang und mit dem Vorbehalt fester Verzinsung derselben, damit nicht der in der Verteilung einer Dividende liegende Anreiz zu gewagten Geschäftsmanipulationen Veranlassung gibt, die den Bestand der Klassen gefährden können. Bei der Einrichtung der Rechnungen haben die Herren Land-

wirtschafts-Lehrer den Kassenrechnern behilflich zu sein und überhaupt den leitenden Organen derselben jederzeit mit Rath und That zur Seite zu stehen. Es empfiehlt sich, wenn — namentlich bei jungen Klassen — dann und wann den letzteren ein Besuch abgestattet, mit den Vorständen die Geschäftsführung durchgesprochen und die Führung der Rechnung einer prüfenden Einsicht unterzogen wird. Bei der Stellung der Jahresrechnung wird unter allen Umständen die Mitwirkung der Herren Landwirtschafts-Lehrer angezeigt erscheinen. Aus den hiernach erwachsenden Aufgaben ergibt sich im Zusammenhang mit den anderen, den Landwirtschafts-Lehrern obliegenden Dienstpflichten von selbst, in welchem Maß und Umfang auf das Zustandekommen von Darlehensklassen zweckmäßiger Weise hingewirkt werden kann, ohne daß die in den ersten Jahren nicht zu entbehrende ständige Beaufsichtigung derselben vernachlässigt wird.

Den Anschluß der ländlichen Darlehensklassen an den Verband ländlicher Kreditgenossenschaften für das südliche und westliche Deutschland erachten wir für zweckmäßig und wohlthätig und ist daher dieser Anschluß jeweils sofort bei der Errichtung der Klassen in Anregung zu bringen.

Wie bekannt, wird es als ein schwacher Punkt in der Organisation der ländlichen Darlehensklassen bezeichnet, daß sie in der Regel die ihnen benötigten Gelder nur auf verhältnismäßig kurze Frist geliehen bekommen, diese Gelder aber auf lange Fristen wieder ausleihen. Wenn dieser nicht zu läugnende innere Widerspruch nach den seitherigen Wahrnehmungen auch nirgends noch zu einer Kritik geführt hat, so muß er doch ernstliche Veranlassung sein, mit doppelter Vorsicht und Aufmerksamkeit bei den geldlichen Manipulationen zu verfahren. Insbesondere wird den Klassen anzuempfehlen sein, daß sie sich bestreben, die nötigen Geldsummen womöglich von Mitgliedern selbst zu erhalten, bei denen unzeitige Rückzahlungen weniger zu befürchten sind, und daß sie dieselben jeweils nur in verhältnismäßig kleinen Beträgen aufnehmen, deren Rückzahlung leichter sich bewerkstelligen läßt. Es sind dies Geschäftsgrundsätze, die bei den am Untersein und in Hessen bestehenden Klassen längst sich eingebürgert haben und deren Befolgung wohl zumeist der ungehörte geschäftliche Erfolg zuzuschreiben ist.

Im Laufe der Jahre 1880 und 1881 sind nun unter Mitwirkung — theils der Landwirtschafts-Lehrer, theils der landwirtschaftlichen Vereinsdirektoren — eine Anzahl solcher Darlehensklassen errichtet worden, wobei in Betreff der Statuten und der Rechnungsführung im Wesentlichen diejenigen Einrichtungen Nachahmung fanden, welche bei den im Kreis Karlsruhe schon seit einer längeren Reihe von Jahren bestehenden Klassen dieser Art eingeführt sind und sich erprobt haben. Wir geben im Anhang eine Statistik der fraglichen Klassen für 1880, aus welchen die erfreuliche Thatfache eines gedeihlichen Geschäftsganges bei einer nicht unerheblichen Anzahl derselben zu entnehmen ist.

Ganz erhebliche Vorteile für den landwirtschaftlichen Bevölkerung auch dadurch zugeführt werden, wenn das Genossenschaftsprinzip über das Gebiet des Kreditwesens hinaus auch für den Bezug der für den Betrieb der Landwirtschaft nötigen Roh- und Hilfsstoffe (Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Kohlen &c.) zur Anwendung gelangte (landwirtschaftliche Konsumvereine). Die günstigen Ergebnisse, welche mit solchen Organisationen in dem Nachbarland Hessen erzielt worden sind, lassen den Wunsch als berechtigt erscheinen, daß dieselben auch im Großherzogthum Baden Fuß fassen möchten. Es sei hier eine darauf bezügliche Auslassung der Centralstelle des landwirtschaftlichen Vereins in deren Rechenschaftsbericht von 1881 wiedergegeben:

„Wir sind überzeugt,“ sagt dieselbe, „daß durch solche genossenschaftliche Einrichtungen den Landwirthen viele Tausende erhalten bleiben können, welche ihnen jetzt beim Einkauf von Bedarfsgegenständen oder beim Verkauf von Erzeugnissen verloren gehen. Wir erinnern beispielsweise nur an die Futternoth des Winters 1881/82 und die daraus vielfach entstandene Nothwendigkeit des Bezugs von Kraft-Futtermitteln; wir hatten uns bemüht, billige und zuverlässige Bezugsquellen aufzufinden, und solche im „Wochenblatt“ bekannt gemacht, mußten aber wiederholt wahrnehmen, daß der einzelne kleinere Landwirth beim Bezug des geringen Quantums, dessen er bedarf, auf viele Schwierigkeiten stößt und manches Opfer bringen muß, das ihm beim genossenschaftlichen Bezug erspart bliebe. So z. B. hat im letzten Halbjahr 1880 der Hessische Konsumvereins-Verband u. A. 10,800 Zentner Reismehl bester Qualität zu 5 M. 40 Pf. per Zentner bezogen, während der sonstige Preis dafür 6 M. 50 Pf. bei gleicher Qualität betrug. Es wurden also schon allein an diesem Bezug den Mitgliedern 11,800 M. erspart! In manchen Bezirken pflegen zwar die Direktionen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine in der dankenswerthesten Weise die Vermittlung gemeinsamer Bezüge in die Hand zu nehmen; die damit verbundene Mühe würde mehr Erfolg haben, wenn in den einzelnen größeren Orten solche landwirtschaftlichen Konsumvereine beständen, ganz abgesehen von den vielen Fällen, wo es sich um den Verkauf von Erzeugnissen handelt, den ja doch der Bezirksverein nicht, wohl aber der Konsumverein mit dem besten Erfolg besorgen kann.

Der Weg energischer Selbsthilfe durch genossenschaftliche Einrichtungen kann zur Abstellung mancher Mißstände und zur Erreichung verschiedener Vortheile führen, wo die Hilfe des Staates und der Gesetzgebung machtlos ist.“

## Badische Chronik.

4 Karlsruhe, 24. Juli. Aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts. Zur Anfechtung einer Zwangsvollstreckung nach § 23 Ziff. 2 Konfursordnung ist außer dem Umstande, daß die Zahlungseinstellung bereits erfolgt war oder in der Frist von zehn Tagen nachfolgt, erforderlich, daß die erwirkte Vollstreckung bestimmte Merkmale an sich trage, vermöge welcher sich sagen läßt, daß sie dem Gläubiger etwas gewährt,

was er nicht, oder der Zeit oder dem Gegenstande nach nicht anzusprechen hat. Ein innerer Grund, hierbei zwischen einer zu Ende geführten und der noch nicht beendeten Vollstreckung zu unterscheiden, liegt nicht vor.

Wenn auch L.R.S. 1702 bestimmt, daß die Sammtverbindlichkeit nicht vermuthet werde, sondern ausdrücklich bedungen sein müsse, so herrscht doch kein Zweifel darüber, daß es nicht der strikten Erklärung bedarf, es wolle die Sammtverbindlichkeit übernommen werden, vielmehr auch andere Ausdrücke genügen, diese Absicht kundzugeben, sofern sie nur keinen Zweifel lassen, daß jeder Schuldner für das Ganze haften soll.

Bei vertragsmäßiger Gewährleistung gewisser Eigenschaften der verkauften Sache greifen neben den besonderen Bestimmungen über redhibitorische Klagen die allgemeinen Grundsätze über Vertragsverbindlichkeiten Platz und ist deshalb das gerichtliche Vorgehen auf Vertragsauflösung wegen nicht erfüllter Zusagen von der Einhaltung der kurzen Frist des L.R.S. 1648 unabhängig.

\* Konstanz, 23. Juli. Auf der Insel Reichenau ist der Veteran Altfishermeister A. Koch am 19. d. M. im Alter von 90 Jahren gestorben. Der Verstorbene zeichnete sich durch Treue und Gewissenhaftigkeit in seinem Dienste aus, wofür seine Zeugnisse und die ihm verliehenen Auszeichnungen sprechen. Während der Krankheit des Verstorbenen ließ sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog öfter nach seinem Befinden erkundigen; Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin sandte aus Schloß Mainau ein Kondolenzschreiben und einen prachtvollen Kranz auf das Grab des Verstorbenen. — Mit dem 20. Lebensjahre assentirt, wurde er anno 1813 dem damaligen 3. Infanterieregiment „Großherzog“ zugetheilt. Noch als Rekrut machte er die Gefechte bei Lützen und Bautzen mit, später die Feldzüge nach Schlesien und gegen Frankreich, insbesondere aber auch die Völkerschlacht bei Leipzig. 1818 erhielt er seinen Abschied mit dem Zeugniß: als Korporal und Soldat zur vollen Zufriedenheit und als ehrlicher Soldat gedient zu haben. 1819 wurde er seinem Großvater, dem damaligen Fischermeister Anton Koch, als Gehilfe beigegeben, und so dann zum Fischermeister ernannt. Im 63. Lebensjahre hat er wegen körperlicher Gebrechen um seine Pensionierung, welche ihm unter huldvollster Anerkennung pflichtgetreuer Dienstführung und treuen müthigen Benehmens während der Revolution bewilligt wurde. Von dem Großherzog Leopold wurde ihm 1839 die Felddienst-Medaille, ebenso später die kleine goldene Civil-Verdienstmedaille und die silberne Gedächtnismedaille verliehen. — Die Fischermeister-Stelle in Reichenau ruht nun schon über 120 Jahre im nämlichen Koch'schen Geschlecht. Der Vorgänger des Verstorbenen war 50 Jahre Fischermeister und vor ihm hatten 2 Nikolaus Koch den Titel „herrschaftliche Fischer“ geführt. Der jetzige Fischermeister trat unter'm 3. August 1855 seinen Dienst an. Mögen alle Nachkommen dem Beispiel des verstorbenen Andreas Koch treu bleiben! (Konst. Z.)

× Aus Baden, 24. Juli. Die veränderliche Witterung der Vorwoche hat die Erntearbeiten um 14 Tage verzögert, und die Körnernte dürfte an vielen Orten erst im August beginnen. In den Amtsbezirken Engen, Neßkirch und Wullendorf berechnigt der Stand der Sommer- und Winterfrüchte zu den schönsten Erwartungen. Besonders reichlich scheint das Erträgniß der Kartoffeln auszufallen, — ein Umstand, welcher bei der allseitigen Förderung der Schweinezucht sehr in Betracht kommt. Für Schweine werden zur Zeit 40—42 Pf. per 1/2 Kilo lebendes Gewicht bezahlt; denselben Preis erreichen die Kälber. Ochsen galten jüngst in Engen und in Koblitzell 400—500 M. per Stück und sind immer gesucht. — Unter den Hopfenpflanzungen haben jene auf Drahtanlagen die gefündeste Entwicklung aufzuweisen.

In Krozingen wurde Fruchthändler Jos. Singler zum Bürgermeister gewählt. — Am 23. d., Morgens, brannten daselbst das Haus des Schmieds Jipsel ab.

## Vom Büchertische.

Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht. Mit besonderer Berücksichtigung der Praxis dargestellt von Herrmann Lucas Dr. jur., Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Posen. Berlin 1883. R. Deder's Verlag. Marquardt u. Schend. Preis 3 M. Die vorliegende Monographie dürfte als ein wichtiger Beitrag zu der Lehre von der Zurechnung zu gelten haben, um so mehr, als Verfasser sich in mehr wie einer Hinsicht gegen die Konstruktion der Bindungs-Doktrine der Doluslehre erklärt. Das Buch zerfällt in drei Hauptabschnitte, die sich mit dem Dolus, der Fahrlässigkeit und dem Geltungsbereich der Willensschuld beschäftigen und wiederum in Kapitel getheilt sind. Nachdem Verfasser im I. Kapitel des I. Abschnitts den Dolus in der Theorie erörtert und im 2. den Dolus im Reichs-Strafgesetzbuch zur Darstellung gebracht hat, behandelt er im 3. den Dolus und die Rechtswidrigkeit. Im II. Abschnitt wendet sich Verfasser zur Fahrlässigkeit und vertritt sich in dem denselben ausmachenden einzigen Kapitel nach Voranstellung einer geschichtlichen Einleitung § 19 über den modernen Begriff der Fahrlässigkeit in der Theorie und im Reichs-Strafgesetzbuch §§ 20, 21. Der III. Abschnitt: Geltungsbereich der Willensschuld, zerfällt in 2 Kapitel. 1) Das Verhältnis von Dolus und Culpa zu einander mit Bezug auf den Geltungsbereich § 22 und 2) das Verhältnißgebiet der subjektiven Verschuldung überhaupt (Auffassung der Wissenschaft, des preussischen Strafgesetzbuches, Stellung des Reichs-Strafgesetzbuches, praktische Beispiele §§ 23—26). In einem Anhang § 27 werden schließlich noch einige Grundsätze betreffs der prozessualischen Behandlung der Verschuldung aufgestellt.

Das Juli-Fest der illustrierten populär-geschichtlichen Monatschrift „Aus allen Zeiten und Ländern“ (Verlag von C. A. Schwetsche und Sohn [M. Bruhn] in Braunschweig, herausgegeben von Prof. Dr. Otto Sieber und Harald Bruhn, Preis vierteljährlich 3 Mark) hat folgenden Inhalt: „Bismarck und die Diplomaten“. Von Moritz Busch in Berlin. „Die beiden Dorotheen“. Zwei Herzoginnen von Kurland. Von Fr. v. Hohenshausen in Berlin. (Illustrationen: Porträt von Dorotheen, Herzogin von Kurland. Nach dem Gemälde von A. Graff. Porträt von Dorotheen, Herzogin von Sagan. Nach dem Stiche von A. Weiser.) „Die Memoiren des Herzogs von Saint-Simon“. Von Ferdinand Votheisen in Wien. (Illustr.: Porträt von Louis, Herzog von Saint-Simon, Pair von Frankreich. Nach dem Gemälde von Banloo.) „Süddeutsche Heren im 17. Jahrhundert“. Von Karl Grün in Wien. „Kaiser Manuel Komnenos“. Von C. Herzberg in Halle. „Villa d'Este bei Tivoli“. Von F. Blaschke-Andri in Berlin. Historietten.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Der Austausch der Elisabethbahn-Prioritäten beginnt vom 25. d. M. ab. Der Erscheinungstag der steuerpflichtigen und steuerfreien Prioritäten ist auf den 31. Juli festgesetzt.

Patentliste. Aufgestellt durch das Patentbureau von Richard Lüders in Berlin. (Auskünfte ohne Recherche werden den Abonnenten der Zeitung durch das Bureau gratis ertheilt.) A. Patentanmeldungen. Karl Reuther, i. F. Bopp und Reuther, in Mannheim: Wasserposten (Ventilbrunnen). — B. Patenterteilungen. D. Fischer in Karlsruhe: Verfahren zur Herstellung eines Grundringsanstrichs, besonders für Holzimitation. 21. 1. 83. Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh.: Neuerungen in dem Verfahren zur Darstellung des künstlichen Indigo's. (Zusatz zu P. R. 21592.) 13. 1. 83. Grünzweig u. Gaitmann in Ludwigshafen: Künstlicher Korf. 6. 2. 83. Nähmaschinen-Fabrik Junker u. Ruh in Karlsruhe: Neuerungen an dem unter Nr. 21818 patentierten Apparat zum Aufnähen von Soutache für Nähmaschinen; 1. Zusatz zu P. R. 21818. G. 1. 83. F. Leh und G. Langenbach in Bruchsal: Apparat zum Aufnähen gummirten Papiers. 28. 1. 83. F. Reher in Karlsruhe: Filterapparat. 28. 12. 82. M. Klirsch in Gaggenau: Schraubenschlüssel mit Zange. 29. 11. 82.

Landesproduktbörse Stuttgart. Börsenbericht vom 23. Juli 1883. In der verfloffenen Woche hatten wir meist be-

deckten Himmel und fast täglich Regenschauer, welche die in den milderen Gegenden im Ganzen befriedigende Ernte sehr erschweren und verzögerten, ohne das Getreide erheblich zu beschädigen. Nachdem die Ernte allgem. wird und wir genügend Feuchtigkeit im Boden haben, wäre helles warmes Wetter sehr erwünscht. Im Getreidehandel hat sich um die Mitte der vergangenen Woche größere Lebhaftigkeit mit einer kleinen Preisrückbildung eingestellt, übrigens verhält sich der Handel noch immer taufend, weil man noch keinen sicheren Ueberblick über den Anfall der Gesamtmenge gewonnen hat. So viel dürfte sicher sein, daß die alten Vorräthe und die neue Ernte zusammen kaum dasjenige Quantum repräsentieren werden, welches die vorjährige Ernte ergab, und deswegen ist eher ein mäßiger Aufschlag als ein weiterer Rückgang der Preise zu erwarten. Die Getreidernte soll in Ungarn wesentlich geringer ausfallen, als voriges Jahr. Die Nachfrage nach Weizen hat sich das Geschäft lebhafter gestaltet, die Nachfrage ist bedeutend und die Preise sind im Steigen. Ueber den Stand der Hopfenanlagen lauten die Berichte aus den meisten Produktionsgegenden, namentlich aus England günstig, weswegen die Preise für neue Waare bedeutend niedriger einsehen werden als voriges Jahr. Der Umsatz in Weizen war heute sehr bedeutend mit einer erheblichen Preisrückbildung. Wir notiren per 100 Rloq.: Weizen, bayer. 17 M. 52 Pf. — 19 M. 25 Pf., dto. talif. 23 M. 25 Pf., dto. russ. Sax. 21 M. 50 Pf. — 22 M. 40 Pf., Roggen 18 M. 50 Pf. bis 19 M. 50 Pf., Dinkel 12 M. 40 Pf., Rohweizen 32—33 M. 20.50, per Juli 18.60, per Novbr. 20.30. Roggen loco hiesiger 20.50, per Juli 18.60, per Novbr. 20.30. Roggen loco hiesiger

14.20, per Juli 14.20, per Novbr. 15.—. Mühl loco mit Faß 36.—, per Okt. 32.90. Hafer loco 15.20. Bremen, 24. Juli. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.40, per Aug. 7.40, per Sept. 7.50, per Okt. 7.60, per Nov. 7.70, per Dez. 7.80. Ruhig. Americ. Schmelzschmalz Wilcox (nicht verzollt) 48.

Paris, 24. Juli. Mühl per Juli 79.20, per August 78.—, per Sept.-Dez. 77.50, per Januar-April 77.50. — Spiritus per Juli 50.50, per Jan-April 51.70. — Ruder, weißer, disp. Nr. 3 per Juli 61.30, per Okt.-Jan. 59.80. — Mehl, 9 Marken, per Juli 56.30, per August 57.—, per Sept.-Dez. 59.—, per Nov.-Febr. 59.50. — Weizen per Juli 25.—, per August 25.50, per Sept.-Dez. 27.—, per Nov.-Febr. 27.20. — Roggen per Juli 16.—, per August 16.20, per Sept.-Dez. 17.20, per Nov.-Febr. 17.70. — Wetter: bedekt.

Antwerpen, 24. Juli. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Still. Raffinirt. Type weiß, disp. 18 1/4.

New-York, 23. Juli. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7, Mehl 4.15, Rother Winterweizen 1.16, Mais (old mixed) 60 1/2, Havana-Ruder 6 1/2, Kaffee, Rio good fair 9, Schmalz (Wilcox) 9 1/2, Speck 8 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 5.

Baumwoll-Export 2000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 2000 B., dto. nach dem Continent 5000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Reher in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 24. Juli 1883.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Wechsel, Aktien, and various bank notes.

211. Gemeinde Aufbaum, Amtsgerichtsbezirk Bretten. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Aufbaum, Amtsgerichtsbezirk Bretten, eingeschrieben sind, werden hiernit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem Gewähr- oder Pfandgerichte Aufbaum unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Rathhause zur Einsicht offen liegt. Aufbaum, den 18. Juli 1883. Das Gewähr- und Pfandgericht. Schabinger.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung.

659.2. Nr. 8693. Karlsruhe. Die Ehefrau des Metzgers Gottlob Braun, Johanna Braun, a. Bt. in Wumberg, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Jörn, klagt gegen deren Ehemann Gottlob Braun von Karlsruhe, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, wegen bösslicher Verlassung und Entziehung des ehelichen Beistandes auf Grund der Verpflichtungen aus P. R. S. 203, 212—214, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten, an Klägerin zu ihrem und ihres Kindes Unterhalt einen täglichen Beitrag von 3 M. laufend vom 7. Juli 1882 an und monatlich vorauszahlbar, mit dem Antrage, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf. Dienstag den 16. Oktober 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 20. Juli 1883. Amann, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

171.2. Nr. 8248. Breisach. Der Pferdehändler Salomon Geismar von Freiburg hat ein rechtliches Interesse nachgewiesen, daß hinsichtlich folgender, auf Bemerkung Rothweil gelegener Grundstücke das Aufgebotsverfahren eingeleitet werde, nämlich: 1. 1 Mannshauet Neben am Herrenweg, neben Jakob Müller und Josef Vandenberger ja. 2. 2 Mannshauet Ader im Kornthal, neben Josef Bögele und Ferdinand Bötle. 3. 2 1/2 Mannshauet Ader auf der Waldwaag, neben August Dienst und Neppolud Vandenberger ja. 4. 3 Mannshauet Ader im Weimathsthal, neben Eugen Roth und Gebard Schwarz Wittwe. 5. 4 Mannshauet Wald in der Ladtschaft, neben Wilhelm

217. Nr. 7854. Konstanz. Die Ehefrau des Küfers Joh. Nep. Bacher, Anna, geb. Beil von Seifingen, vertreten durch Rechtsanwält Gleich in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgerichte Konstanz — Civilkammer II — Termin auf Donnerstag den 25. Oktober d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnisnahme der

Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Konstanz, den 23. Juli 1883. Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Weisenborn.

218. Nr. 7888. Konstanz. Die Ehefrau des Landwirts Bingen's Hummel, Genofeda, geb. Schmieder von Winterlingen, vertreten durch Rechtsanwält Rigler in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Gr. Landgericht Konstanz — Civilkammer II — Termin auf

Donnerstag den 25. Oktober d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnisnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Konstanz, den 23. Juli 1883. Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Weisenborn.

220. Nr. 6260. Freiburg. Durch Urteil der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen wurde die Ehefrau des Aderwirts Karl Jaus, Auguste, geb. Brummer in Oberried, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Freiburg, den 10. Juli 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Hund.

Handelsregisterinträge. 90. Nr. 5553. Wertheim. In das diesseitige Firmenregister wurde heute eingetragen:

1. Zu D. 3. 129. Die Firma Friedrich Ziegler in Wertheim. Inhaber Friedrich Ziegler, Handelsmann daselbst.

2. Zu D. 3. 6. Die Firma Ch. Witt in Wertheim ist erloschen.

3. Zu D. 3. 130. Die Firma Philipp Witt in Wertheim. Inhaber Philipp Witt, Handelsmann daselbst.

4. Zu D. 3. 131. Die Firma Ch. Krieger in Wertheim. Inhaber: Christoph Krieger, Handelsmann daselbst. Ehevertrag derselben, d. d. Wertheim, 6. Juli 1863, mit Margaretha Katharina Dorothea, geborne Heß, wonach jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, liegende und fahrende Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

5. Zu D. 3. 132. Die Firma Christian Wiegler in Wertheim. Inhaber: Christian Wiegler, Handelsmann daselbst.

6. Zu D. 3. 133. Die Firma Ch. Wiegler Wittwe in Wertheim. Inhaber: Christoph Wiegler Wittwe, Maria, geborne Winkler, Handelsfrau daselbst.

7. Zu D. 3. 134. Die Firma Gottfr. Vogel in Freudenberg. Inhaber: Georg Gottfried Franz Vogel, Kaufmann in Freudenberg.

8. Zu D. 3. 135. Die Firma Emil Aelmann in Wertheim. Inhaber: Emil Aelmann, Müller und Handelsmann daselbst.

9. Zu D. 3. 136. Die Firma Georg Amthauer in Wertheim. Inhaber: Georg Amthauer, Handels-

mann daselbst. 10. Zu D. 3. 30. Die Firma Ed. Weid in Wertheim. Inhaberin der Firma ist auf Ableben des Handelsmanns Eduard Weid dessen Wittwe, Bertha, geb. Pfeiff von hier. Katharina Weid von da ist als Prokuristin bestellt. Wertheim, den 12. Juli 1883. Großh. Landgericht. Fädle.

124. Oberkirch. Im Firmenregister wurde eingetragen:

a. Nr. 6627. Unter D. 3. 123: August Blattmann, Stadtmüller Wittwe in Oppenau. Inhaberin der Firma ist Luise, geb. Baninger, Wittwe des Mühlbesizers und Mehlhändlers Aug. Blattmann in Oppenau, dessen Firma auf obige Firmeninhaberin übergegangen ist.

b. Nr. 6621. Zu D. 3. 103: Die Firma F. Huber in Oberkirch ist erloschen.

c. Nr. 6654. Zu D. 3. 33: Die Firma Leop. Erdrich in Oberkirch ist erloschen.

Großh. Landgericht. Stibinger.

141. Nr. 5114/5117. Müllheim. In das Firmenregister dahier wurde heute eingetragen:

Unter D. 3. 187: Firma "Th. Maier junger" in Müllheim. Inhaber ist der lebige Kaufmann Theodor Maier in Müllheim.

Unter D. 3. 188: Firma "R. Kaiser" in Müllheim. Inhaber ist der verwitwete Kaufmann Reinhard Kaiser in Müllheim.

Unter D. 3. 189: Firma Robert Kaiser, Müller in Müllheim. Inhaber ist der mit Wilhelmine, geb. Schopferer von Kiedlingen, verheiratete Müller Karl Robert Kaiser in Müllheim. Nach dem zwischen den Eheleuten abgeschlossenen Ehevertrag, d. d. Müllheim, den 3. Septbr. 1879, wirft jeder Theil vierhundert Mark in die Gemeinschaft ein, während alles übrige gegenwärtige und zukünftige, durch unentgeltlichen Rechtstitel erhaltende bewegliche und unbewegliche Vermögen nebst den etwa darauf ruhenden Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, also für verliengenschaftlich ist.

Unter D. 3. 190: Firma "S. Schäfer" in Müllheim. Inhaber ist der mit Walburga, geb. Seemann, verheiratete Weinbändler Heinrich Schäfer in Müllheim. Nach dem zwischen den Eheleuten errichteten Ehevertrag, d. d. Müllheim, den 10. Februar 1873, wirft jeder Theil dreißig Gulden in die eheliche Gütergemeinschaft ein, während alles übrige, gegenwärtige und künftige, vermög unentgeltlichen Rechtstitels anfallende bewegliche und unbewegliche Vermögen von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein soll.

Müllheim, den 11. Juli 1883. Großh. Landgericht. Rüttinger.

Zwangsvorsteigerung. 654. Durlach. In Folge richterlicher Verfügung werden Freitag den 10. August 1883, Nachmittags 1 Uhr, im Rathhause zu Durlach die zur Konkursmasse des Anton Metzger in Durlach gehörigen Liegenschaften, Veräußerung, Veräußerung, Veräußerung, für welche bei der I. Steigerung der Anschlag nicht geboten wurde, nochmals öffentlich zu Eigentum gegen Baar- und Terminzahlung versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwert auch nicht geboten wird:

a. 52 Güterstücke (Acker, Wiesen, Weinberge u. Gärten), zufl. tax. 3925 M.

b. das einstöckige Wohnhaus mit Scheuer, Stall, Holzschuppen, Garten in der Brückgasse, tax. 3000 M.

Sa. 6925 M. Durlach, den 20. Juli 1883. Schultheiß, Notar.

Strafrechtspflege. Ladungen. 672.1. Nr. 7412. Bonndorf. Der am 9. Februar 1852 zu Berau geborne, dort wohnhafte Zimmermann Valentin Erne wird beauftragt, daß er als beauftragter Beauftragter der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert sei — Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 des R. St. G. B. — Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier auf

Dienstag den 11. September d. J., Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Str. Pr. O. von dem Landwehrbezirkskommando Donauwörth ausgestellten Erklärung verurteilt werden. Bonndorf, den 19. Juli 1883. Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Kohler.

673.1. Nr. 20.855. Freiburg. Hermann Johann Heinrich Schupp von Bonndorf wird beauftragt, als Secondelieutenant der Reserve, somit als Offizier des Beurlaubtenstandes, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Vergehen gegen § 140 Nr. 2 St. G. B. Derselbe wird auf

Wittwoch den 12. September 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die I. Strafkammer des Großh. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Großh. Landwehrbezirkskommando zu Freiburg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurteilt werden. Freiburg, den 13. Juli 1883. Großh. Staatsanwaltschaft. Dr. Sautier.